

**Grant Thornton Austria Audit GmbH**  
Wirtschaftsprüfungs- und  
Steuerberatungsgesellschaft  
Gertrude-Fröhlich-Sandner-  
Straße 1 | Top 13  
A-1100 Wien

T +43 (0)1 505 43 13-0  
F +43 (0)1 505 43 13-2013  
E [wien@at.gt.com](mailto:wien@at.gt.com)  
W [www.grantthornton.at](http://www.grantthornton.at)

Bericht  
über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2025  
der  
**Österreichische Beteiligungs AG**  
Wien

## Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung .....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses .....	3
4. Bestätigungsvermerk .....	4 - 6

### **Anlagenverzeichnis:**

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 .....	1
Bilanz zum 31. Dezember 2025	
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025.....	2
<u>Andere Anlagen:</u>	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018).....	3

An den  
Vorstand und die  
Mitglieder des Aufsichtsrates der  
Österreichische Beteiligungs AG  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der

**Österreichische Beteiligungs AG**  
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der Hauptversammlung vom 16. Juni 2025 der Österreichische Beteiligungs AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Da die Österreichische Beteiligungs AG kraft Sondergesetzes ihre in der Bilanz ausgewiesenen Tochterunternehmen nicht im Sinne des § 244 UGB beherrscht, handelt es sich bei der Gesellschaft um eine **kleine Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei der Prüfung berücksichtigen wir vereinbarungsgemäß auch die in Punkt 14.3.8 des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) genannten Verpflichtungen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November 2025 bis März 2026 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag Christoph Zimmel, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 3) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

## 2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### 3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

#### 3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### 3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

#### 3.3. Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017)

Die Österreichische Beteiligungs AG wendet den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) an und hat dies in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung verankert.

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir keine Tatsachen festgestellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und des Aufsichtsrates abgegebenen Erklärung zum Kodex für das Geschäftsjahr 2025 ergeben.

#### 3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Österreichische Beteiligungs AG,  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

## Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 4. März 2026

Grant Thornton Austria Audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



qualifiziert elektronisch signiert

MMag Christoph ZIMMEL  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



qualifiziert elektronisch signiert

Mag Marlene HANSCHITZ-HALIKIAS  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

*Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.*

## **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025**

**BILANZ zum 31. Dezember 2025**

AKTIVA				PASSIVA					
	EUR	EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR		EUR	EUR	Stand 31.12.2025 EUR	Stand 31.12.2024 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>					<b>A. EIGENKAPITAL</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Eingefordertes Grundkapital		363.365.000,00		363.365.000,00
1. Konzessionen	0,02			6.184,51	übernommenes Grundkapital EUR 363.365.000,00 (2024: TEUR 363.365,00)				
					einbezahltes Grundkapital EUR 363.365.000,00 (2024: TEUR 363.365,00)				
		0,02		6.184,51	II. Kapitalrücklagen				
II. Sachanlagen					1. Gebundene	328.238.362,16			328.238.362,16
1. Bauten	50.132,52			64.456,10	2. Nicht gebundene	1.662.982.449,84			1.662.982.449,84
davon Investitionen in fremde Gebäude EUR 50.132,52 (2024: TEUR 64,46)							1.991.220.812,00		1.991.220.812,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.048,26			114.836,86	III. Gewinnrücklagen (gesetzliche Rücklage)				
		132.180,78		179.292,96	1. gesetzliche Rücklage	36.336.417,08			36.336.417,08
III. Finanzanlagen							36.336.417,08		36.336.417,08
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.704.338.402,55			1.698.054.169,55	IV. Bilanzgewinn		1.210.825.771,55		1.094.296.929,13
2. Beteiligungen	1.807.830.432,72			1.807.508.611,72	davon Gewinnvortrag EUR 327.365.529,136 (2024: TEUR 145.771,53)				
		3.512.168.835,27		3.505.562.781,27				3.601.748.000,63	3.485.219.158,21
			3.512.301.016,07	3.505.748.258,74					
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>					<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Rückstellungen für Abfertigungen		130.533,00		127.206,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44.400,00			0,00	2. Rückstellungen für Pensionen		649.574,00		456.051,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (2024: TEUR 0,00)					3. Sonstige Rückstellungen		31.826.512,38		30.092.625,02
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00			66.720,00				32.606.619,38	30.675.882,02
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (2024: TEUR 0,00)					<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>				
davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 0,00 (2024: TEUR 66,72)					1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		435.288,38		266.870,66
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 435.288,38 (2024: TEUR 266,87)				
Beteiligungsverhältnis besteht	11.731,15			10.139,18	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (2024: TEUR 0,00)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (2024: TEUR 0,00)					2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		60.729,65		132.195,94
davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 11.731,15 (2024: TEUR 10,14)					davon aus Lieferungen und Leistungen EUR 60.729,65 (2024: TEUR 132,20)				
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	145.961,48			9.769.034,52	davon sonstige EUR 0,00 (2024: TEUR 0,00)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 5.124,06 (2024: TEUR 5,12)					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 60.729,65 (2024: TEUR 132,20)				
		202.092,63		9.845.893,70	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (2024: TEUR 0,00)				
II. Wertpapiere		122.129.022,36		0,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen,				
					mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		1.504,18		2.232,61
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		427.867,28		920.382,61	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.504,18 (2024: TEUR 2,23)				
			122.758.982,27	10.766.276,31	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (2024: TEUR 0,00)				
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>					4. Sonstige Verbindlichkeiten		350.829,03		382.690,00
			142.972,91	164.494,39	davon aus Steuern EUR 104.131,67 (2024: TEUR 120,06)				
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 56.928,63 (2024: TEUR 58,00)				
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 350.829,03 (2024: TEUR 382,69)				
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (2024: TEUR 0,00)				
					Summe Verbindlichkeiten			848.351,24	783.989,21
					davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 848.351,24 (2024: TEUR 783,99)				
					davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (2024: TEUR 0,00)				
			3.635.202.971,25	3.516.679.029,44				3.635.202.971,25	3.516.679.029,44

**GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG  
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JÄNNER 2025 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2025**

	2025		2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		805.545,18		785.271,62
2. Sonstige betriebliche Erträge		2.524.589,64		4.254.714,20
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	4.196.751,49		4.298.867,19	
b) soziale Aufwendungen	839.462,59		919.121,80	
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>	<u>60.275,24</u>	-5.036.214,08	<u>86.832,09</u>	-5.217.988,99
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-60.262,43		-73.020,61
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-4.258.560,24</u>		<u>-4.142.532,70</u>
<b>6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebserfolg)</b>		<b><u>-6.024.901,93</u></b>		<b><u>-4.393.556,48</u></b>
7. Erträge aus Beteiligungen		886.308.147,30		947.906.792,62
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		271.331.000,00		313.546.000,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		3.180.497,75		5.116.063,44
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		0,00		0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-1,00		-100.402,01
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		<u>0,00</u>		<u>-100.401,98</u>
<b>10. Zwischensumme aus Z 7 bis 9 (Finanzergebnis)</b>		<b><u>889.488.644,05</u></b>		<b><u>952.922.454,05</u></b>
<b>11. Ergebnis vor Steuern</b>		<b>883.463.742,12</b>		<b>948.528.897,57</b>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-3.499,70</u>		<u>-3.500,00</u>
<b>13. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss</b>		<b>883.460.242,42</b>		<b>948.525.397,57</b>
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>327.365.529,13</u>		<u>145.771.531,56</u>
<b>15. Bilanzgewinn</b>		<b><u>1.210.825.771,55</u></b>		<b><u>1.094.296.929,13</u></b>

# Anhang für das Geschäftsjahr 2025

## A. Grundsätzliche Ausführungen

Die Gesellschaft befindet sich im alleinigen Eigentum der Republik Österreich.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 wurde die Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die den Firmenwortlaut Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) trägt und ihren Sitz in Wien hat.

Die wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft sind gemäß § 1 Abs. 2 ÖIAG-Gesetz 2000 idGF: das Halten, die Verwaltung und die Ausübung von Anteilsrechten (Beteiligungsmanagement) an Unternehmen, an denen die ÖBAG beteiligt ist oder die ihr künftig durch das Bundesgesetz oder durch Rechtsgeschäfte übertragen werden (Beteiligungsgesellschaften), der Erwerb von Anteilsrechten gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 5, Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich gemäß § 7 Abs. 5, das Beteiligungsmanagement von nicht im Eigentum der ÖBAG stehenden Unternehmen gemäß § 7a (externes Beteiligungsmanagement) sowie die Abgabe von Anteilen (Privatisierungsmanagement) nach Maßgabe eines Auftrags der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 1.

## Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung angewandt. Die Gesellschaft ist als kleine Aktiengesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen, da aufgrund des § 11 ÖIAG Gesetz 2000 idGF die Bestimmung des § 221 Abs. 4a UGB nicht anwendbar ist.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt (§ 222 Abs. 2 UGB).

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt.

Es wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet, wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Des Weiteren erfolgte die Erstellung des Jahresabschlusses in Einklang mit dem ÖIAG-Gesetz 2000 idgF.

Alle Beträge sind in Euro dargestellt, sofern sie nicht anders bezeichnet sind.

## **Anlagevermögen**

**Immaterielle Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet und nach der linearen Methode planmäßig abgeschrieben. Die Abschreibungssätze betragen 20–33,3 %.

Die Bewertung der **Sachanlagen** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die grundsätzlich nach der linearen Methode ermittelt werden. Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen.

**Geringwertige Vermögensgegenstände** (Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 1.000,00; Vorjahr EUR 1.000,00) werden im Zugangsjahr zur Gänze abgeschrieben und als Zu- und Abgang gezeigt.

Der planmäßigen Abschreibung beim Sachanlagevermögen liegen folgende Abschreibungssätze zugrunde:

Bauten	10 %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	10–33,3 %

**Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen** werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bilanziert. Dauernden Wertminderungen wird durch den Ansatz von außerplanmäßigen Abschreibungen Rechnung getragen.

## **Anlagenspiegel**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung sowie der kumulierten Abschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel in der Beilage dargestellt.

## Umlaufvermögen

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert aktiviert. Erkennbaren Risiken wird durch die Bildung entsprechender Wertberichtigungen Rechnung getragen.

**Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Vorauszahlungen für unterschiedliche Leistungen wie zum Beispiel Versicherungen.

## Eigenkapital

### Nennkapital

Das Grundkapital beträgt wie im Vorjahr EUR 363.365.000,00 und ist in 5.000 Stückaktien geteilt.

### Ausschüttungen

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgten Ausschüttungen an den Eigentümer in Höhe von EUR 766.931.400,00 (Vorjahr: EUR 930.000.000,00).

## Rückstellungen/Verbindlichkeiten

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden zum Bilanzstichtag mit dem sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebenden Betrag angesetzt. Dabei wird das Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinssatz von 1,59 % und einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,00 % (Vorjahr: Rechnungszinssatz von 1,46 % unter Annahme einer durchschnittlichen Gehaltssteigerung von 3,00 %) angewendet. Als Rechnungszins für die Ermittlung der Rückstellung gemäß UGB wird der Durchschnittszins (10 Jahre) unter Annahme einer Duration von 6 Jahren herangezogen. Das Pensionsantrittsalter wurde mit 65 Jahren (Vorjahr: 65 Jahre) angenommen. Die Ansparung erfolgt vom maßgeblichen Eintritts- bis zum Pensionierungsdatum. Es wurde keine Fluktuation angenommen. Als Rechnungsgrundlage dienen die Tabellen AVÖ 2018-P (Vorjahr: AVÖ 2018-P).

Die Höhe der **Rückstellungen für Pensionen** wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines 1,59%igen Rechnungszinssatzes sowie einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 2,50 % (Vorjahr: Rechnungszinssatz 1,46 % unter Annahme einer durchschnittlichen Pensionssteigerung von 2,50 %) und der Teilwertmethode ermittelt. Als Rechnungszins für die Ermittlung der Rückstellung gemäß UGB wird der Durchschnittszins (10 Jahre) unter Annahme einer Duration von 6 Jahren herangezogen. Als Rechnungsgrundlage dienen die Tabellen AVÖ 2018-P (Vorjahr: AVÖ 2018-P).

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten Nachschussverpflichtungen für ausgelagerte Pensionen. Die Berechnungsbasis für diese Nachschussverpflichtung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines 1,59%igen Rechnungszinssatzes sowie einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 2,50 % bzw. 2,00 % (Vorjahr: Rechnungszinssatz 1,46 % unter Annahme einer durchschnittlichen Pensionssteigerung von 2,50 % bzw. 2,00 %) und der Teilwertmethode ermittelt. Als Rechnungszins für die Ermittlung der Rückstellung gemäß UGB wird der Durchschnittszins (10 Jahre) unter Annahme einer Duration von 6 Jahren herangezogen. Als Rechnungsgrundlage dienen die Tabellen AVÖ 2018-P (Vorjahr: AVÖ 2018-P).

Die Rückstellung von Krankenprämien wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines 1,59%igen Rechnungszinssatzes sowie einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 4,00 % (Vorjahr: Rechnungszinssatz 1,46 % unter Annahme einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 4,00 %) und der Teilwertmethode ermittelt. Als Rechnungszins für die Ermittlung der Rückstellung gemäß UGB wird der Durchschnittszins (10 Jahre) unter Annahme einer Duration von 6 Jahren herangezogen. Als Rechnungsgrundlage dienen die Tabellen AVÖ 2018-P (Vorjahr: AVÖ 2018-P). Die restlichen sonstigen Rückstellungen beinhalten die bis zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und werden mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

## B. Erläuterung der Bilanz

### a. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen ist im Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang) dargestellt.

### b. Finanzanlagen

Die Entwicklung der Finanzanlagen ist im Anlagenspiegel (Beilage zum Anhang) detailliert dargestellt. Im Beteiligungsspiegel sind Details zu den Beteiligungen zu finden.

Ein Teil der kumulierten Abschreibungen im Posten "Finanzanlagen" wurde im Berichtsjahr mit den Anschaffungskosten saldiert, da ein verbundenes Unternehmen, dessen Anteile wertberichtigt waren, mit einem anderen verbundenen Unternehmen verschmolzen wurde.

### c. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	2025	2024
Bilanzwert in EUR Mio.		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,04	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,07
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,01	0,01
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,15	9,77
<b>SUMME</b>	<b>0,20</b>	<b>9,85</b>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betragen 2025 EUR 0,04 Mio. (Vorjahr: EUR 0,00 Mio.). In den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 0,00 Mio. (Vorjahr: EUR 0,07) enthalten. Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betragen 2025 EUR 0,01 Mio. (Vorjahr: EUR 0,01 Mio.). Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände belaufen sich auf EUR 0,15 Mio. (Vorjahr: EUR 9,77 Mio.). Die Veranlagung von überschüssigen liquiden Mittel erfolgt seit Juli 2025 über den Bundesschatz und wird nun entsprechend in den Wertpapieren (des Umlaufvermögens) ausgewiesen. Sämtliche Forderungen sind kurzfristiger Natur.

### d. Wertpapiere

Die Wertpapiere (des Umlaufvermögens) betragen 2025 EUR 122,13 Mio. (Vorjahr: EUR 0,00 Mio.) und beinhalten ausschließlich Veranlagungen über den Bundesschatz.

**e. *Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten***

Der unter diesem Posten ausgewiesene Betrag betrifft primär kurzfristige Veranlagungen und Guthaben bei österreichischen Banken.

**f. *Rechnungsabgrenzungsposten***

Die ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem 31. Dezember 2025, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

**g. *Eigenkapital***

Das Grundkapital beträgt EUR 363.365.000,00 (Vorjahr: EUR 363.365.000,00) und ist in 5.000 Stückaktien geteilt. Sämtliche Geschäftsanteile stehen im Eigentum des Bundes.

Auf Grundlage des Beschlusses der Hauptversammlung der ÖBAG vom 16. Juni 2025 wurde vom Bilanzgewinn 2024 eine Dividende in Höhe von EUR 766,93 Mio. an den Bund ausgeschüttet und der Betrag in Höhe von EUR 327,37 Mio. auf neue Rechnung vorgetragen.

**h. *Rückstellungen***

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten vor allem Vorsorgen für Pensionsnachschussverpflichtungen sowie für nicht verbrauchte Urlaube, Jubiläumsgelder und sonstige Personalaufwendungen in Höhe von EUR 24,60 Mio. (Vorjahr: EUR 22,77 Mio.) und sonstige Vorsorgen (insbesondere aus einer Haftungsübernahme für eine Tochtergesellschaft) in Höhe von EUR 7,22 Mio. (Vorjahr: EUR 7,32 Mio.).

Die zum Bilanzstichtag passivierten Nachschussverpflichtungen ergaben sich aus der versicherungsmathematisch errechneten unternehmensrechtlichen Deckungserfordernis abzüglich des zum Zeitpunkt der Bilanzierung von der APK Pensionskasse AG geschätzten ÖBAG-Vermögens zum 31. Dezember 2025. Die Endabrechnung des ÖBAG-Vermögens seitens der APK Pensionskasse AG lag zum Abschluss der Bilanzierung noch nicht vor. Die Pensionsverpflichtungen stammen vor allem aus früheren Verschmelzungen von Firmen (Vereinigte Edelmetallwerke AG/Austrian Industries AG) auf die ehemalige ÖIAG, nunmehr ÖBAG (Leistungsempfänger:innen am 31. Dezember 2025: 74 Personen, Vorjahr: 88 Personen) bzw. aus der Übernahme der Pensionsverpflichtungen für Angestellte der früheren Donaudampfschiffahrtsgesellschaft von dem Eigentümer BMF (Leistungsempfänger:innen am 31. Dezember 2025: 51 Personen, Vorjahr: 62 Personen) bzw. aus der im Zuge der Verschmelzung von IMIB und GKB per 30. Juni 2025 erfolgten Übertragung der Pensionsverpflichtungen der IMIB auf die ÖBAG (Leistungsempfänger:innen am 31. Dezember 2025: 33 Personen).

### ***i. Verbindlichkeiten***

<b>Posten</b>	Restlaufzeit bis zu einem Jahr  EUR Mio.	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr  EUR Mio.	davon Restlaufzeit zw. einem und fünf Jahren EUR Mio.	Bilanzwert  EUR Mio.
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	0,44 (0,27)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,44 (0,27)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	0,06 (0,13)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,06 (0,13)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Vorjahr)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	0,35 (0,38)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,35 (0,38)
<b>Summe (Summe Vorjahr)</b>	<b>0,85 (0,78)</b>	<b>0,00 (0,00)</b>	<b>0,00 (0,00)</b>	<b>0,85 (0,78)</b>

In den „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 0,06 Mio. (Vorjahr: EUR 0,13 Mio.) enthalten. Die „sonstigen Verbindlichkeiten“ in Höhe von EUR 0,35 Mio. (Vorjahr: EUR 0,38 Mio.) beinhalten im Wesentlichen Abgrenzungen und Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben.

### ***j. Haftungsverhältnisse***

Infolge von Verschmelzungen und Rechtsnachfolgen der letzten Jahre hat die GKB-Bergbau GmbH verschiedene Rechte und Pflichten übernommen. Ein Haftungsthema besteht gegenüber den Österreichischen Bundesforsten aus einer Grundstücksübereignung im maximalen Ausmaß von EUR 3,90 Mio. (Vorjahr: EUR 3,90 Mio.). Die ÖIAG (nunmehr ÖBAG) ist dem seinerzeitigen Übereignungsvertrag beigetreten und hat eine Ausfallhaftung für den Fall übernommen, dass die GKB-Bergbau GmbH, als 100%ige Tochtergesellschaft der ÖBAG, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Entsprechend des Titels der Ausfallhaftung bestehen die EUR 3,90 Mio. als Eventualverbindlichkeit.

## **C. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung**

### **a. Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse beinhalten vor allem Erträge aus erhaltenen Vergütungen für Aufsichtsratsstätigkeiten von ÖBAG-Mitarbeiter:innen sowie Weiterverrechnungen insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen aus dem VERBUND-Managementvertrag.

### **b. Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Jahr 2025 im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von an die APK Pensionskasse AG ausgelagerten Pensionsverpflichtungen in Höhe von EUR 2,11 Mio. (Vorjahr: EUR 3,62 Mio.), aus der Auflösung von Personal- und Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 0,17 Mio. (Vorjahr: EUR 0,37 Mio.) sowie aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 0,21 Mio. (Vorjahr: EUR 0,21 Mio.).

Die Erträge bzw. Aufwendungen für an die APK Pensionskasse AG ausgelagerten Pensionsverpflichtungen betreffen Rückstellungsbewegungen im Zusammenhang mit leistungsorientierten Pensionszusagen, die im Rahmen früherer Verschmelzungen auf die ehemalige ÖIAG, nunmehr ÖBAG, und der Verschmelzung von IMIB und GKB per 30. Juni 2025 übertragen wurden. In den Geschäftsjahren 2024 und 2025 ergab sich in Folge einer stark gesunkenen Deckungserfordernis jeweils eine niedrigere Rückstellungserfordernis als im Vorjahr, woraus jeweils eine Auflösung der Rückstellung resultierte.

### **c. Personalaufwand**

Der Personalaufwand in Höhe von EUR 5,04 Mio. (Vorjahr: EUR 5,22 Mio.) setzt sich vor allem aus Gehältern zusammen.

Die Rückstellungsbewegungen für die an die APK Pensionskasse AG ausgelagerten Pensionsverpflichtungen sind unter „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen und werden dort näher erläutert.

### **d. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind unter anderem Mieten, Honorare, Beratungsaufwendungen, EDV-Aufwendungen, Versicherungsaufwendungen, und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen.

**e. Erträge aus Beteiligungen**

Im Geschäftsjahr 2025 sind der Gesellschaft EUR 886,31 Mio. (Vorjahr: EUR 947,91 Mio.) an Erträgen aus Beteiligungen zugeflossen.

**f. Zinsenergebnis**

in EUR Mio.	<b>2025</b>	<b>2024</b>
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3,18	5,12
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-0,00	-0,10
<b>Summe</b>	<b>3,18</b>	<b>5,02</b>

**g. Bilanzgewinn**

Der Bilanzgewinn ergibt sich nach der Hinzurechnung des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr mit EUR 1.210,83 Mio. (Vorjahr: EUR 1.094,30 Mio.). Darin enthalten ist ein nicht ausschüttungsfähiger Anteil in Höhe von EUR 123,05 Mio., welcher aus der im Geschäftsjahr 2006 erfolgten Zuschreibung zum Anteil an der Österreichische Post AG stammt.

## D. Organe und Arbeitnehmer:innen

- a. 2025 waren im Jahresdurchschnitt in der ÖBAG 24 Dienstnehmer:innen/Angestellte (Vorjahr: 24) beschäftigt.

**b. Vorstand**

Dr. Edith Hlawati

**c. Aufsichtsrat**

Prof. Dr. Günther Ofner, Vorsitzender

Karl Ochsner, 1. Stellvertreter

Mag. PhDr. Susanne Höllinger, 2. Stellvertreterin (bis 16.06.2025)

Mag. Michael Höllner, Mitglied bis 16.06.2025 bzw. 2. Stellvertreter (ab 16.06.2025)

DI Dr. Sabine Herlitschka

DI Iris Ortner, MBA

Dr. Helene Schuberth (ab 16.06.2025)

Richard Köhler

DI Nicole Schachenhofer (bis 16.06.2025)

Gerhard Bayer

Mag. (FH) Angela Schorna

**d. Beziehung der Gesellschaft zu Vorstand und Aufsichtsrat und deren Vergütung**

Der Vorstand steht mit der Gesellschaft in einem Dienstverhältnis. Darüber hinaus bestehen keine Leistungsbeziehungen zwischen dem Vorstand und der Gesellschaft.

Die fixen Bezüge der Vorständin Dr. Edith Hlawati (inklusive Sach- bzw. Sozialaufwendungen) für Ihre Vorstandstätigkeit beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf EUR 595.478,56 (Vorjahr: EUR 594.066,91). Die Auszahlung der variablen Entgeltkomponente erfolgt im Folgejahr, da die Zielerreichung erst mit Jahresabschluss festgestellt werden kann. Die im Jahr 2025 gewährte variable Entgeltkomponente für das Geschäftsjahr 2024 belief sich auf EUR 147.000,00.

Der ÖBAG-Vorstand ist für die Dauer seiner Bestellung verpflichtet, Organfunktionen und Prokura in konzernangehörigen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen zu übernehmen und auszuüben. Der Vorstand hat Ansprüche aus derartigen Funktionen und Mitgliedschaften an die ÖBAG abgetreten.

Gemäß § 98 Abs. 1 AktG kann den Aufsichtsratsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden. Die Basisvergütung für die Aufsichtsratsstätigkeit für 2025 setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende/r des Aufsichtsrats: EUR 32.400,00
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Aufsichtsrats: jeweils EUR 25.920,00
- Vorsitzende/r eines Ausschusses des Aufsichtsrats: jeweils EUR 25.920,00
- Einfaches Mitglied des Aufsichtsrats (Kapital- und Arbeitnehmer:innenvertreter): jeweils EUR 19.450,00

Die angeführten Beträge sind auch bei Übernahme von mehreren Funktionen nicht kumulativ, sodass jedem Mitglied nur der jeweils höchste angeführte Betrag zusteht.

Beginnt oder endet das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig auf Tagesbasis gewährt. Ebenso wird die erhöhte Vergütung bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seiner Stellvertreter oder des Vorsitzenden eines Ausschusses anteilmäßig gewährt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten bei Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses den Ersatz ihrer Auslagen sowie ein Sitzungsgeld von jeweils EUR 600 pro Sitzung. Finden an einem Tag mehrerer Sitzungen des Aufsichtsrats bzw. Ausschüsse statt, so gebührt das Sitzungsgeld nur einmal. Selbiges gilt, wenn eine Sitzung unterbrochen und wieder fortgesetzt wird.

Die für das Berichtsjahr an den Aufsichtsrat gewährten Vergütungen (exklusive einzeln abgerechneter Auslagenersätze) beliefen sich auf insgesamt EUR 241.197,43.

Über die Organtätigkeit hinaus bestehen keine Leistungsbeziehungen zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Gesellschaft.

#### **e. *Kreditgewährung an Organe und Mitarbeiter:innen***

Die Gesellschaft hat im Jahr 2025 wie im Vorjahr keine Kredite an Organe und Mitarbeiter:innen gewährt.

#### **f. *Beziehung der Gesellschaft zu den Eigentümern***

Die Gesellschaft berichtet in regelmäßigen Abständen dem Eigentümer über den Geschäftsverlauf.

## E. Beteiligungsspiegel

Die Angaben zum Eigenkapital und zum Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag betreffen die Einzelabschlüsse der Gesellschaften.

Firma	Sitz	Angaben für Eigenkapital bzw. Ergebnis	Eigenkapital in EUR Mio.	Anteil am Kapital in %	Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag in EUR Mio.
APK Pensionskasse AG	Wien	2024	83,06	33,35	6,75
Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	Wien	2024	1.231,45	100,00	293,59
Casinos Austria Aktiengesellschaft	Wien	2024	773,41	33,24	145,30
GKB-Bergbau GmbH	Bärnbach	2024	29,30	100,00	0,07
Österreichische Post Aktiengesellschaft	Wien	2024	783,01	52,85	123,88
OMV Aktiengesellschaft	Wien	2024	6.600,41	31,50	1.623,21
Telekom Austria Aktiengesellschaft	Wien	2024	7.359,22	28,42	204,41
EuroTeleSites AG	Wien	2024	816,60	28,42	-1,60

Durch das Bundesgesetz vom 26. April 2000, in Kraft getreten am 17. Mai 2000 (ÖIAG-Gesetz 2000), wird die Bildung eines Konzernverhältnisses zwischen der ÖBAG und ihren Beteiligungsgesellschaften ausdrücklich ausgeschlossen. Die ÖBAG ist aufgrund dieses Gesetzes von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss aufzustellen, ausgenommen.

Die Beteiligung EuroTeleSites AG resultiert aus der verhältnismäßigen Abspaltung von der Telekom Austria Aktiengesellschaft in 2023.

Die IMIB Immobilien- und Industriebeteiligungen GmbH wurde gemäß Verschmelzungsvertrag vom 27. Juni 2025 rückwirkend zum Verschmelzungstichtag 31. Dezember 2024 mit der GKB-Bergbau GmbH verschmolzen. Im Rahmen der Verschmelzung wurde der von der IMIB gehaltene 0,4%ige Anteil an der APK per 30. Juni 2025 an die ÖBAG übertragen.

## F. Sonstige Angaben

### Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in der Bilanz berücksichtigt hätten werden müssen oder die zu einer Angabenpflicht im Anhang führen.

Wien, 3.3.26

Der Vorstand



Dr. Edith Hlawati

**ANLAGENSPIEGEL gemäss § 226 (1) UGB per 31. Dezember 2025**

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Buchwert	Buchwert
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Abschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand	31.12.2024	31.12.2025
	1.1.2025				31.12.2025	1.1.2025				31.12.2025		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>ANLAGEVERMÖGEN</b>												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Konzessionen, Rechte	122.353,00	0,00	0,00	0,00	122.353,00	116.168,49	6.184,49	0,00	0,00	122.352,98	6.184,51	0,02
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund												
Unbebaute Grundstücke	143.235,79	0,00	0,00	0,00	143.235,79	78.779,69	14.323,58	0,00	0,00	93.103,27	64.456,10	50.132,52
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung *)	476.714,95	6.965,76	0,00	6.506,80	477.173,91	361.878,09	39.754,36	0,00	6.506,80	395.125,65	114.836,86	82.048,26
	619.950,74	6.965,76	0,00	6.506,80	620.409,70	440.657,78	54.077,94	0,00	6.506,80	488.228,92	179.292,96	132.180,78
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen **)	2.140.371.411,51	6.284.233,00	0,00	411.431.287,44	1.735.224.357,07	442.317.241,96	0,00	0,00	411.431.287,44	30.885.954,52	1.698.054.169,55	1.704.338.402,55
2. Beteiligungen	1.807.508.611,72	321.821,00	0,00	0,00	1.807.830.432,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.807.508.611,72	1.807.830.432,72
	3.947.880.023,23	6.606.054,00	0,00	411.431.287,44	3.543.054.789,79	442.317.241,96	0,00	0,00	411.431.287,44	30.885.954,52	3.505.562.781,27	3.512.168.835,27
	3.948.622.326,97	6.613.019,76	0,00	411.437.794,24	3.543.797.552,49	442.874.068,23	60.262,43	0,00	411.437.794,24	31.496.536,42	3.505.748.258,74	3.512.301.016,07

\*) davon geringwertige Vermögensgegenstände gemäß § 204 1(a) UGB

\*\*) Abgänge aufgrund Verschmelzung

## Lagebericht zum 31. Dezember 2025

# Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

## 1. Wirtschaftsbericht

### 1.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Mit Wirkung zum 1. Jänner 2019 trat die Novellierung des ÖIAG-Gesetzes 2000, des Bundesimmobiliengesetzes und des Finanzmarktstabilitätsgesetzes in Kraft. Die Österreichische Bundes- und Industriebeteiligungen GmbH (ÖBIB) wurde gemäß §§ 245 ff des Aktiengesetzes (AktG) in eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien umgewandelt. Der Firmenwortlaut ist nunmehr Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG).

Die Aufgaben der ÖBAG umfassen gemäß § 1 Abs. 2. ÖIAG-Gesetz 2000 idgF im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- das aktive Beteiligungsmanagement in Bezug auf Anteile an Unternehmen, an denen die ÖBAG beteiligt ist oder die ihr künftig durch das Bundesgesetz oder durch Rechtsgeschäfte übertragen werden (lit. a),
- den Erwerb von Anteilen gemäß § 7 Abs. 3, 4 und 5 (lit. b),
- Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich gemäß § 7 Abs. 5 (lit. c),
- das externe Beteiligungsmanagement von nicht im Eigentum der ÖBAG stehenden Unternehmen gemäß § 7a (lit. d),
- die Abgabe von Anteilen (Privatisierungsmanagement) nach Maßgabe eines Auftrags der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 1 (lit. e).

### 1.2 Wirtschaftliches Umfeld

Im Jahr 2025 erreichten globale Aktienmärkte neue Höchststände, wobei das Jahr infolge der wirtschaftspolitischen Unsicherheiten von hoher Volatilität geprägt war. Getrieben durch einen anhaltenden Investitionsboom in Künstliche Intelligenz und ein verbessertes Zinsumfeld verzeichneten zahlreiche Märkte zweistellige Zuwächse. Besonders der ATX avancierte mit einem Zuwachs von über 45 % zum globalen Spitzenreiter. Maßgeblich für diesen Rekordanstieg waren die fundamentale Neubewertung des finanzlastigen Index, die wirtschaftliche Erholung in der CEE-Region sowie eine beispiellose Kursrallye heimischer Bauunternehmen infolge sinkender Zinsen. Trotz geopolitischer Spannungen und neuer Handelshemmnisse blieb die Zuversicht der Anleger stabil, gestützt durch eine „sanfte Landung“ der großen Volkswirtschaften.

Laut Daten des Internationalen Währungsfonds (IWF) erwies sich die Weltwirtschaft im Jahr 2025, trotz der hohen wirtschaftspolitischen Unsicherheiten, als bemerkenswert resilient. Das globale BIP-Wachstum lag stabil bei +3,3 % (2024: +3,3 %). In der Eurozone festigte sich die konjunkturelle Erholung moderat. Nach einem verhaltenen Zuwachs von +0,9 % im

Jahr 2024 konnte die Wirtschaftsleistung im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2025 um +1,4 % zulegen. Die Inflation innerhalb der Eurozone setzte ihren Trend in Richtung des Stabilitätsziels fort und sank von 2,4 % im Vorjahr auf einen Jahresdurchschnitt von 2,1 % im Jahr 2025.

Österreichs Wirtschaft konnte laut dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) die zweijährige Rezession (2023: -0,9 % BIP-Rückgang; 2024: -1,2 % BIP-Rückgang) im Jahr 2025 hinter sich lassen, blickt jedoch auf eine nur schleppende Erholung zurück. Mit einem BIP-Zuwachs von lediglich +0,5 % blieb die Dynamik im Vergleich zum restlichen Euroraum schwach, wobei der hohe Konsolidierungsdruck der öffentlichen Hand den Spielraum für stützende fiskalische Impulse deutlich einschränkte. Entgegen dem internationalen Trend verfestigte sich der Preisauftrieb in Österreich wieder leicht: Die Inflation stieg im Jahresdurchschnitt auf +3,5 % (2024: 2,9 %). Damit lag Österreich bei der Teuerung weiterhin signifikant über dem Durchschnitt der Eurozone, was vor allem auf die verzögerte Weitergabe von Kostensteigerungen im Dienstleistungssektor zurückzuführen war.

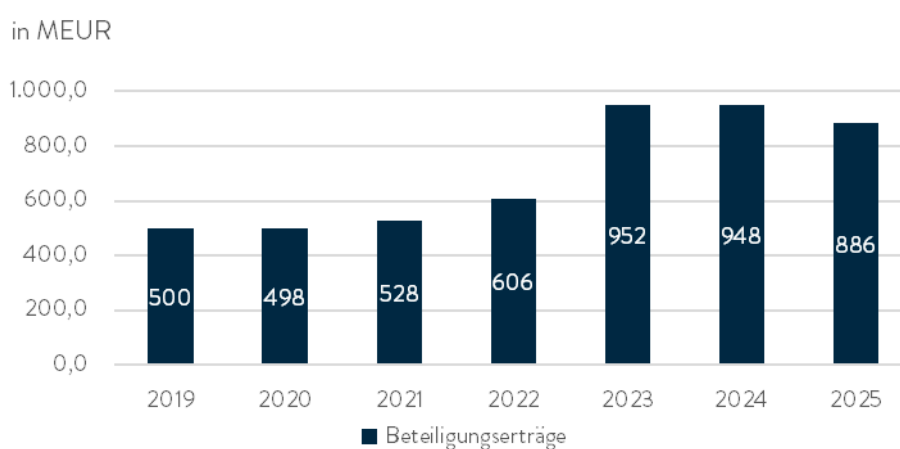
Für die Jahre 2026 und 2027 prognostiziert der IWF (Stand: Jänner 2026) eine anhaltend robuste Entwicklung der Weltwirtschaft. Erwartet wird ein stabiler Anstieg des globalen BIP um +3,3 % für 2026 sowie +3,2 % für 2027. In der Eurozone dürfte sich die wirtschaftliche Erholung festigen. Der IWF rechnet hier für 2026 mit einem realen Wachstum von +1,3 %. Hinsichtlich der Preisstabilität geht die Europäische Kommission (Stand: November 2025) davon aus, dass die Inflation in der Eurozone im Prognosezeitraum das Zielniveau von rund 2,0 % erreicht und sich dort stabilisiert.

Für Österreich rechnen die Expert:innen des WIFO in ihrer Konjunkturprognose 4/2025 mit einem leichten Anstieg des BIP um 1,2 % in 2026 sowie mit einem signifikanten Rückgang der Inflation auf +2,6 % in 2026. Die Industrie dürfte Ende 2025 den Tiefpunkt durchschritten haben, sodass Exporte und industrielle Bruttowertschöpfung im Sog der Weltwirtschaft wieder zulegen werden. Dabei werden Bauwirtschaft und der private Konsum nur langsam in Fahrt kommen. Die öffentliche Hand kann aufgrund des hohen Konsolidierungsdrucks weiterhin kaum fiskalische Impulse setzen.

Dieser moderate Erholungspfad bleibt jedoch durch globale Spannungen und die zunehmende Neuordnung internationaler Handelsbeziehungen risikobehaftet. Solche geopolitischen Unsicherheiten könnten die exportorientierte Industrie belasten und die Rückkehr zu stabilerem Wachstum verzögern.

### 1.3 Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf der ÖBAG war, trotz rückläufiger Dividenden, weiterhin vom hohen Dividendenniveau der ÖBAG-Beteiligungen (aus dem Geschäftsjahr 2024) geprägt. Die Dividendeneinnahmen der ÖBAG des Jahres 2025 lagen mit EUR 886,3 Mio. um EUR 61,6 Mio. bzw. 6,5 % unter jenen des Vorjahres (Vorjahr: EUR 947,9 Mio.). Die Dividende der ÖBAG an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) betrug in 2025 EUR 766,9 Mio. (Vorjahr: EUR 930,0 Mio.). Zusätzlich wurden auf Wunsch des Eigentümers EUR 99,7 Mio. aus den Dividendeneinnahmen des Jahres 2025 bis zur Dividendenausschüttung im Jahr 2026 zinsbringend veranlagt.



Die VERBUND AG, welche auf Grundlage eines Managementvertrages durch die ÖBAG gemanagt wird, leistete im Jahr 2025 eine Dividendenzahlung von EUR 496,1 Mio. an den Bund (Vorjahr: EUR 735,3 Mio.). Damit schütteten ÖBAG und VERBUND im Jahr 2025 in Summe EUR 1.263,0 Mio. (Vorjahr: EUR 1.665,3 Mio.) an den Bund aus.

Die Ergebnisentwicklung im Jahr 2025 war von gesunkenen Beteiligungserträgen, niedrigeren Zinserträgen, niedrigeren sonstigen betrieblichen Erträgen und leicht höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen geprägt. Demgegenüber standen rückläufige Personalaufwendungen.

In Summe ging der Jahresüberschuss von EUR 948,5 Mio. in 2024 auf EUR 883,5 Mio. in 2025 (EUR -65,1 Mio. bzw. -6,9 %) zurück.

Die Bilanzsumme stieg von EUR 3.516,7 Mio. in 2024 auf EUR 3.635,2 Mio. in 2025 (EUR +118,5 Mio. bzw. +3,4 %) und das Eigenkapital von EUR 3.485,2 Mio. in 2024 auf EUR 3.601,8 Mio. in 2025 (EUR +116,5 Mio. bzw. +3,3 %).

Der Wert der Nettofinanzverbindlichkeiten betrug per 31. Dezember 2025 EUR -122,56 Mio. (Vorjahr: EUR -10,66 Mio.) und die Eigenkapitalquote belief sich auf 99,1 % (Vorjahr: 99,1 %).

Der Portfoliowert der ÖBAG-Beteiligungen inkl. VERBUND betrug zum 31. Dezember 2025 rund EUR 30,05 Mrd. Dies entspricht einem Anstieg von EUR 0,20 Mrd. gegenüber dem Portfoliowert von EUR 29,85 Mrd. per 31. Dezember 2024.

2025 waren im Jahresdurchschnitt in der ÖBAG 24 Dienstnehmer:innen/Angestellte (Vorjahr: 24) beschäftigt.

#### 1.4 Wesentliche Ereignisse

Im zweiten Quartal 2025 setzte die ÖBAG alle notwendigen Maßnahmen, um die beiden 100-prozentigen Tochtergesellschaften IMIB Immobilien und Industriebeteiligungen GmbH und GKB-Bergbau GmbH zu verschmelzen. Die Verschmelzung erfolgte gemäß Verschmelzungsvertrag vom 27. Juni 2025 zum Verschmelzungstichtag 31. Dezember 2024. Die Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 9. Juli 2025. Im Rahmen der Verschmelzung wurden per 30. Juni 2025 der von der IMIB gehaltene 0,4%ige Anteil an der APK sowie die Pensionsverpflichtungen der IMIB an die ÖBAG übertragen.

#### 1.5 Bericht über Zweigniederlassungen

Die ÖBAG hat keine Zweigniederlassungen.

#### 1.6 Forschung und Entwicklung

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden keine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung getätigt.

## Risikobericht

Die allgemeine Risikosituation der ÖBAG ergibt sich aus ihrem gesetzlichen Auftrag gemäß ÖIAG-Gesetz 2000 idgF. Im Rahmen des ÖBAG-internen Risikomanagements werden Risiken regelmäßig nach einheitlichen Grundsätzen identifiziert, beurteilt, überwacht und berichtet.

Das hierfür implementierte Risikomanagement richtet sich dabei grundsätzlich nach dem international anerkannten COSO-Rahmenwerk. Dieses wurde in der Anwendung auf die Struktur und die Bedürfnisse der ÖBAG angepasst.

Das Risikomanagementsystem der ÖBAG entspricht damit den Anforderungen der Richtlinien des Bundesministers für Finanzen für die einheitliche Einrichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems des Bundes für das Beteiligungs- und Finanzcontrolling i.d.F. BGBl. II Nr. 18/2019.

Das Risikomanagementsystem wird durch ein – auf den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft angemessen abgestimmtes – System der internen Kontrolle (IKS) unterstützt.

Die größten finanziellen Risiken sind entsprechend dem Geschäftsmodell der ÖBAG im Bereich der Beteiligungsrisiken anzusiedeln. Hier sind besonders das Dividenden- und Abwertungsrisiko im Falle der negativen Geschäftsentwicklung von Tochtergesellschaften von Bedeutung, insbesondere bei den Unternehmen mit dem größten Anteil am Portfoliowert bzw. an Dividendenerträgen.

Zur laufenden Begrenzung und Beobachtung dieser Risiken betreibt die ÖBAG ein aktives Beteiligungsmanagement, basierend auf dem engen Austausch mit den Beteiligungsunternehmen sowie der Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen durch den Vorstand bzw. die Prokurist:innen der ÖBAG in den wichtigsten Beteiligungsunternehmen. Die Risikosituation wird in regelmäßig stattfindenden Sitzungen, anlassbezogenen Sondersitzungen des Risikokomitees sowie im Rahmen von regelmäßigen schriftlichen Risikoupdates besprochen und evaluiert. Im Jahr 2025 wurden zwei Sitzungen des Risikokomitees abgehalten und zwei Risikoupdates erstellt.

Das Liquiditätsrisiko wird im Rahmen des unternehmensweiten Risikomanagementsystems und internen Kontrollsystems gesteuert und in Form periodischer Berichts- und Planungsinstrumente abgebildet. Die ÖBAG richtet ihre Veranlagungstätigkeit risikoavers aus. Die Veranlagungen erfolgen daher in Form von Termineinlagen mit kurzen Laufzeiten sowie auf täglicher Basis auf Girokonten.

## 2. Prognosebericht

Die in Abschnitt 1.2 dargelegten Rahmenbedingungen deuten auf eine Fortsetzung der moderaten wirtschaftlichen Erholung in Europa hin. Gleichwohl belasten anhaltende geopolitische Spannungen und ein zunehmender Protektionismus die Stabilität der Kapitalmärkte sowie die globalen Lieferketten. Für Österreich zeichnet sich nach dem Ende der zweijährigen Rezession zwar eine Stabilisierung ab, die Dynamik bleibt jedoch im internationalen Vergleich verhalten. Während der notwendige Konsolidierungskurs zur Budgetsanierung den fiskalischen Spielraum für staatliche Wachstumsimpulse einschränkt, dürften vom gesunkenen Zinsniveau hingegen positive Impulse ausgehen.

Dieses von Unsicherheit geprägte Umfeld spiegelt sich auch an den Börsen wider. Geopolitische Risiken, erste Zweifel am KI-Boom und hohe Bewertungsniveaus führten Anfang 2026 bereits zu erhöhter Volatilität. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Schwankungen des ÖBAG-Portfoliowerts das gesamte Jahr 2026 prägen können.

Im Jahr 2026 stehen die Beteiligungsunternehmen vor vielfältigen Herausforderungen, wie dem weiteren Vorantreiben der grünen Transformation, massiven Investitionsprogrammen, zunehmendem Wettbewerb, regulatorische Unsicherheiten sowie notwendige Anpassungen des Geschäftsmodells. Trotz dieser komplexen Rahmenbedingungen werden die ÖBAG-Unternehmen weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich leisten und durch ihre Dividenden zum Staatshaushalt beitragen. Dabei besteht jedoch Unsicherheit, inwieweit die Dividenden auf konstant hohem Niveau gehalten werden können.

Angesichts dieses anspruchsvollen Umfelds wird die ÖBAG ihre Kernaufgabe, ein professionelles und langfristig orientiertes Beteiligungsmanagement unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen, auch im Jahr 2026 konsequent wahrnehmen. Ziel ist es, potenziellen Risiken aktiv entgegenzusteuern und die Portfoliounternehmen nachhaltig erfolgreich für die Zukunft aufzustellen.

Wien, 3.3.26

Der Vorstand



Dr. Edith Hlawati

**Allgemeine Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsbüchlich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsbüchlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomatergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.